



»BÜRGERGARDE DER STADT SALZBURG«

SATZUNGEN

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen »BÜRGERGARDE DER STADT SALZBURG«.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz im Rathaus der Landeshauptstadt Salzburg.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein fußt auf der Tradition der historischen Bürgerwehr, die sich aus allen Berufsgruppen der Salzburger Bürgerschaft zusammensetzte.

Der Verein bezweckt die Pflege des gesellschaftlichen, repräsentativen und wehrhaften Brauchtums der Salzburger Bürgerschaft.

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig.

§ 3

Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- 1) Aufstellung einer nach historischen Gesichtspunkten uniformierten, teilweise berittenen und mit Traditionswaffen ausgerüsteten Bürgergarde mit Hellebardieren, Helleb. Falconieren, Spielleuten und Gardereitern, die sich ein eigenes Dienstreglement geben.
- 2) Ausrückungen der Bürgergarde bei offiziellen und festlichen Anlässen;
- 3) Pflege des Salzburger Bürgersinnes und Brauchtums durch eigene gesellschaftliche Veranstaltungen.

§ 4

Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) freiwillige Spenden und Subventionen;
- c) Erträge aus Veranstaltungen.

§ 5

Vereinsmitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder sein.
 - a) Ordentliche Mitglieder widmen sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit. Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder wird die uniformierte, teilweise berittene Garde gebildet, die dem Dienstreglement unterliegt.
 - b) Fördernde Mitglieder fördern die Erreichung des Vereinszweckes durch Zahlung eines Förderungsbeitrages oder durch Erbringung besonderer Leistungen.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 2) Mitglieder des Vereines können Einzelpersonen, Vereine und Körperschaften werden, die von der Vereinsleitung aufgenommen werden.

- 3) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Vereinsleitung; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung mit Beschluß der Hauptversammlung.

Alle Mitglieder haben in der Hauptversammlung beschließende Stimme und sind für Vereinsämter wählbar.

Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinssatzungen zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.

Desgleichen sind alle Mitglieder zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (bei juristischen Personen als Vereinsmitglieder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß des Vereinsmitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein steht den Mitgliedern jederzeit frei, doch ist die Vereinsleitung hievon schriftlich zu verständigen. Beiträge für das laufende Jahr sind zu bezahlen. Die Streichung eines Mitgliedes kann die Vereinsleitung vornehmen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als 1 Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Aus den gleichen Gründen kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§ 6

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem jeweilig laufenden Kalenderjahr.

§ 7

Vereinsorgane

- 1) Als Organe des Vereines fungieren:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Schiedsgericht,
 - d) das Kontrollorgan.
- 2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der drei ersten Kalendermonate statt. Zur Hauptversammlung müssen alle Mitglieder durch die Tageszeitungen oder durch schriftliche Verständigungen, mindestens aber zwei Wochen vorher, eingeladen werden.

Es können Anträge von Mitgliedern zu einer Verhandlung beziehungsweise Beschlußfassung zugelassen werden, sofern diese mindestens eine Woche vor derselben schriftlich dem Vorstand übermittelt werden. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Solche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder verlangt, und zwar schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.
- 2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, ausgenommen die Entscheidung über die Auflösung des Vereines. Wahlen mittels Stimmzettel erfolgen nur, wenn dies die Mehrheit verlangt. Im Falle der Stimmgleichheit bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet der Obmann.
- 3) Zur Beschlußfassung der Hauptversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder notwendig. Sollte diese Mitgliederanzahl nicht anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer halben Stunde auf alle Fälle beschlußfähig.

- 4) Bei jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Verhandlungsgegenstände, die gefaßten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Obmann und vom Protokollführer zu unterfertigen.
- 5) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
 - c) Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen;
 - g) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 9, höchstens 18 Mitgliedern. Zum Vorstand gehören auf jeden Fall die von der Garde entsprechend dem Reglement gewählten Offiziere und ein Vertreter der Unteroffiziere. Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
- 2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Protokollführer und einen Schatzmeister sowie je einen Stellvertreter für jeden dieser Funktionäre. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen diese Funktionäre als Beiräte.
- 4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären; dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten.

- 5) Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung, für seine Amtsdauer andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren. Von der Beschlußfassung über die Kooptierung sind ausscheidende Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlußunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluß der Hauptversammlung, so obliegt die Ergänzung des Vorstandes auf die statutengemäße Mitgliederzahl der Hauptversammlung.
- 6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder (oder auf Verlangen des Kontrollorgans) hat binnen 2 Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfall kann der Obmann den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- 7) Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter vorzunehmen. Sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
- 8) Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann, bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- 9) Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen.
- 12) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Beachtungnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinssatzungen

und die Beschlüsse der Hauptversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Hauptversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen;
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - g) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Hauptversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 13) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt insbesondere die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzungsbestimmungen, führt in der Hauptversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefaßten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Hauptversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14) Dem Protokollführer obliegt die Führung der Protokolle über die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
- 15) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er leistet Auszahlungen nur nach erfolgter Anweisung auf Beschluß des Vorstandes und stellt für den Jahresbericht den Vermögensausweis zusammen. In dringenden Fällen kann der Obmann oder sein Stellvertreter bis zu einem Betrag von S 5.000,- selbständig verfügen.
- 16) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des

Vereines sind vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Schatzmeister zu unterfertigen.

§ 10

Das Kontrollorgan

- 1) Das Kontrollorgan besteht aus 2 Mitgliedern (Rechnungsprüfern), die von der Hauptversammlung aus der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2) Die Amtsdauer des Kontrollorgans beträgt 2 Jahre. Ausscheidende oder frühere Mitglieder des Kontrollorgans können wieder gewählt werden.
- 3) Die Rechnungsprüfer treten mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- 4) Dem Kontrollorgan obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Das Kontrollorgan ist befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen. Es hat über seine Feststellungen der Hauptversammlung zu berichten.

§ 11

Schiedsgericht

- 1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei hievon sind innerhalb einer vom Hauptausschuß gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
- 2) Im Fall der Vereinsauflösung soll das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Salzburg für Zwecke der Jugendwohlfahrt fallen.

VEREINSVORSTAND 1989

Obmann:	Komm.-Rat Erwin Markl
Obmann-Stv.:	Mjr. d. R. Walter Gross
Schatzmeister:	Prof. Dr. Franz Ruedi
Schatzmeister-Stv.:	Dr. Günther Reibersdorfer
Protokollführer:	Barbara Gross
Protokollführer-Stv.:	Dir. Walter Stuchlik
Syndikus:	Dr. Erich Kirsch
Beiräte:	Dr. Harald Dierel
	Josef Farthofer
	Hermann Frauenlob
	Oberst Edwin Gasteiger
	Pol. Oberst Rudolf Giesmann
	Peter Hablitschek
	Gert Korell
	Kurt Kornfeld
	Kan. Balthasar Sieberer
	Matthias Schmidhuber
	Pol. Oberrat Dr. Johann Sommerauer
koopt. Beiräte:	Werner Bartsch
	Dr. Max Dasch
	ODr. Georg Datterl
	Johann Frandl
	Helmut Gleich
	Franz Hainschink
	Helmut Huber
	Franz Klammer
	Siegfried Saarsteiner
	Franz Wasenegger
	Dr. Friederike Zaisberger
	Dr. Karl Zinnburg
Rechnungsprüfer:	Dr. Werner Wiltsch
	Dir. Dkfm. Klaus Buttenhauser